

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 22/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n und
S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 29. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der seit dem 1. April 2000 in die Pflegestufe II eingestufte Kläger begehrt mit seinem Leistungsantrag vom 21. Mai 2003 die Zahlung von Pflegegeld nach der Pflegestufe III sowie die Gewährung "zusätzlicher Betreuungsleistungen" nach § 45b Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 29. April 2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 29. Juni 2006). Es hat sich dabei auf die von Amts wegen eingeholten Gutachten von Dr. L. vom 2. November 2004 und Dr. H. vom 22. Februar 2006 gestützt, nach denen die zeitlichen Voraussetzungen der Pflegestufe III gemäß § 15 Abs 3 Nr 3 SGB XI (durchschnittliche tägliche Grundpflege mindestens 240 Minuten) nicht erfüllt seien (Gutachten Dr. L. 178 Minuten, Gutachten Dr. H. 131 Minuten) und es auch an einer dauerhaften erheblichen Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45b Abs 1 Satz 1 iVm § 45a Abs 2 SGB XI fehle. Dem nach § 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf Antrag des Klägers eingeholten Gutachten von Dr. R. vom 6. Juni 2005, das die Klage gestützt hätte (Grundpflege 245 Minuten, dauerhafte Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a Abs 2 Nr 5 und 13 SGB XI), ist das LSG nicht gefolgt.
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Er rügt Verfahrensverstöße (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 4 Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensmangel ergeben. Außerdem muss dargelegt werden, dass und warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, stRspr; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX. Kap, RdNr 202 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 1) Die vom Kläger in den Vordergrund gestellte Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG), weil das LSG angesichts der unterschiedlichen Ergebnisse der drei Gutachten entweder eine ergänzende Stellungnahme von Dr. R. zu dem Gutachten von

Dr. H. oder ein weiteres Sachverständigengutachten hätte einholen müssen, ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dies ist nicht geschehen. Der Kläger zeigt nicht auf, dass nach Einholung der drei Gutachten ein weiterer Beweisantrag gestellt worden ist. Auch der Inhalt der Akten gibt dafür keinen Anhaltspunkt. Von der ausdrücklich eingeräumten Möglichkeit der schriftsätzlichen Stellungnahme auf das zuletzt eingeholte Gutachten von Dr. H. hat der Kläger keinen Gebrauch gemacht, und auch das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 2006 enthält keinen Hinweis auf einen Beweisantrag des Klägers.

- 6 2) Die Rüge der "vorweggenommenen Beweiswürdigung" zielt offenbar darauf ab, das LSG habe von der Einholung einer ergänzenden Stellungnahme von Dr. R. bzw eines weiteren Sachverständigengutachtens in der Annahme abgesehen, dadurch keine zusätzlichen Erkenntnisse gewinnen zu können, was sich als verfahrensfehlerhaft darstelle, weil sich das LSG angesichts der Differenzen in den Ergebnissen der eingeholten Gutachten zu einem solchen Schritt hätte gedrängt fühlen müssen. Dieses Vorbringen betrifft der Sache nach einerseits den Vorwurf einer unzureichenden Sachaufklärung (§ 103 SGG), der - wie zu 1) ausgeführt - revisionszulassungsrechtlich unbeachtlich ist, weil es an der Übergehung eines Beweisantrages fehlt, und andererseits die Überschreitung der Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Auf eine Verletzung dieser Vorschrift kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde generell nicht gestützt werden, was im 2. Halbsatz des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ausdrücklich geregelt ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

